

## ERLÄUTERUNGEN – 276 W4

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Website des FÖD Finanzen [www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be) verfügbar).

### **Betroffene Artikel:**

Art. 67 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 45 und 46 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

1. Diese Aufstellung 276 W4 muss in der für die Einreichung der Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum festgelegten Frist eingereicht werden.

Außerdem muss eine auf Namen lautende Bescheinigung beigefügt werden:

- des für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Ministers oder seines Beauftragten für Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten,
- des für den Mittelstand zuständigen Ministers oder seines Beauftragten für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten.

Das Muster der vorzulegenden Bescheinigung und das Muster des für den Erhalt dieser Bescheinigung auszufüllenden Formulars sind in einem Erlass vom 12. August 1999 festgelegt, der gemeinsam vom Minister der Landwirtschaft und des Mittelstands und vom Minister der Wirtschaft und der wissenschaftlichen Forschung unterzeichnet wurde. Dieser Ministerielle Erlass wurde im Belgischen Staatsblatt vom 28. August 1999 (Seite 31929 und folgende) veröffentlicht. Die Bescheinigung muss innerhalb von drei Monaten ab dem letzten Tag des Besteuerungszeitraums beim zuständigen Dienst angefragt werden.

2. Überschrift der Spalten:

- Neu Vollzeit: Personalmitglied, das während des Besteuerungszeitraums eingestellt wurde und als Dienstleiter der Abteilung Umfassendes Qualitätsmanagement vollzeitlich beschäftigt ist
- Übergang Dienstleiter Vollzeit: Personalmitglied, das bereits vollzeitlich als Dienstleiter innerhalb des Unternehmens beschäftigt war, aber während des Besteuerungszeitraums vollzeitlich als Dienstleiter der Abteilung Umfassendes Qualitätsmanagement beschäftigt wurde
- Vertreter Dienstleiter Vollzeit: Personalmitglied, das während des Besteuerungszeitraums eingestellt wurde, um die freie Stelle des Dienstleiters vollzeitlich zu besetzen
- Vollzeit: Personalmitglied, das während eines vorherigen Besteuerungszeitraums vollzeitlich als Dienstleiter der Abteilung Umfassendes Qualitätsmanagement beschäftigt war und diese Funktion während des gesamten Besteuerungszeitraums weiterhin vollzeitlich ausgeübt hat
- Ende Vollzeit: Personalmitglied, das während eines vorherigen Besteuerungszeitraums vollzeitlich als Dienstleiter der Abteilung Umfassendes Qualitätsmanagement beschäftigt war, diese Funktion jedoch während des Besteuerungszeitraums nicht mehr oder nicht mehr vollzeitlich ausgeübt hat.

3. Die Spalten „Neu Vollzeit“ einerseits und „Übergang Dienstleiter Vollzeit“ und „Vertreter Dienstleiter Vollzeit“ andererseits dürfen nicht gleichzeitig ausgefüllt werden.
4. In die Zeile „Datum der Einstellung und der Zuweisung“ wird je nach Fall das Einstellungs- und das Zuweisungsdatum des in den Spalten „Neu Vollzeit“ und „Vertreter Dienstleiter Vollzeit“ genannten Personalmitglieds und das Zuweisungsdatum des in den Spalten „Übergang Dienstleiter Vollzeit“, „Vollzeit“ und „Ende Vollzeit“ genannten Personalmitglieds eingetragen.
5. In die Zeile „Befreiung“ wird der indexierte Betrag der Steuerbefreiung eingetragen (Grundbetrag vor Indexierung: 10.000 Euro).

6. In die Zeile „Tatsächlich steuerfrei“ wird der tatsächlich steuerfreie Betrag eingetragen, der dem wirklich steuerfreien Betrag unter Berücksichtigung des steuerpflichtigen Gewinns des betroffenen Besteuerungszeitraums entspricht.

7. Die Einstellung des in der Spalte „Vertreter Dienstleiter Vollzeit“ genannten Personalmitglieds muss spätestens 30 Tage nach der Zuweisung eines Dienstleiters auf die Stelle des Dienstleiters der Abteilung Umfassendes Qualitätsmanagement erfolgen.